

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 11/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Werner B [REDACTED],
Am Q [REDACTED]busch [REDACTED], Bo [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Volksbank W [REDACTED] eGmbH,
vertreten durch ihren Vorstand, R [REDACTED]-Ba [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED], R [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 19. März 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1979 - 1 U 422/78 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM (§ 19 Abs. 3 GKG).

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg. Schon das Landgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, daß der Beklagte die rechnerische Richtigkeit des von der Klägerin ermittelten Saldos in Höhe von 82.279,53 DM nicht bestritten habe. Die Revision zeigt nicht auf, daß der Beklagte das im Berufungsrechtszug im einzelnen angegriffen hat. Auch die

- 3 -

Aberkennung der vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)